

Der Kläger ist gewerblich als Sammler von Sekundärrohstoffen tätig. Er liefert regelmäßig bei Erfassungsstellen des Verklagten u. a. Rücklaufbehälterglas (das sind Gläser und Flaschen in ihm gehörenden branchenüblichen Verpackungsmitteln bzw. in im Austausch dafür vom Verklagten zur Verfügung gestellter Verpackung) ab. Ein schriftlicher langfristiger Vertrag über die Erfassung von Sekundärrohstoffen ist bisher zwischen den Prozeßparteien nicht abgeschlossen worden.

Zwischen den Prozeßparteien besteht Streit darüber, wer die Kosten des Rücktransports des Leergutes von der Erfassungsstelle zum Sitz des Gewerbebetriebes des Klägers bei einem Zug-um-Zug-Austausch von Verpackungsmitteln bei Anlieferung des Rücklaufbehälterglases zu tragen hat.

Bis einschließlich September 1985 hat der Verklagte den in Rechnung gestellten Leerguttransport bei unmittelbarem Austausch des Verpackungsmaterials anlässlich der Anlieferung des Rücklaufbehälterglases beglichen. Mit einer Händlerinformation vom 1. Oktober 1985 hat er bekanntgegeben, daß er Frachtkosten für Leergutrückführungen in diesen Fällen nicht mehr vergütet.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 566,70 M zu verpflichten. Damit hat er insgesamt 14 im Januar 1987 durchgeführte Transporte von Leergut, das er bei Anlieferung von Rücklaufbehälterglas im Austausch für überlassenes Verpackungsmaterial erhalten hat, berechnet.

Der Verklagte hat seinen Antrag auf Klageabweisung damit begründet, daß die AO über den Umlauf von Leihverpackung — LeihverpackungsAO — vom 16. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 29 S. 336) keine Anwendung finde, da das Leergut Eigentum des Klägers sei und er es durch Austausch zurückerhalte. Nur im Falle des nicht möglichen Austausches von Leergut bei Anlieferung des Rücklaufbehälterglases erfolge eine Vergütung der zusätzlich erforderlichen Fracht.

Das Bezirksgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Aus § 5 Abs. 3 der AO über die planmäßige Erfassung von Altrhstoffen vom 12. Juli 1976 (GBl. I Nr. 29 S. 387) hat es u. a. die Pflicht des Sammlers mit Gewerbeschein hergeleitet, die Altrhstoffe handelsüblich zu verpacken und dem VEB Altstoffhandel anzuliefern. Um dieser Anlieferungspflicht entsprechen zu können, sei die Ausstattung mit eigenen handelsüblichen Verpackungsmitteln (Leergut) erforderlich. Die Verpackungsmittel des Klägers seien daher keine Leihverpackung, so daß für sie die nach § 9 Abs. 2 der Preisliste 2 — Rücklaufbehälterglas — zur AO Nr. Pr. 122 über die Preise für Glasbruch und Rücklaufbehälterglas vom 20. Juni 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 785) geregelte Rücklieferungspflicht von Leihverpackung frei Haus des Lieferers nicht bestehe. § 1 Abs. 4 der LeihverpackungsAO schließe die Anwendung dieser AO für Verpackungsmittel aus, deren sofortiger Austausch vereinbart sei. In der Regel sei bei Anlieferungen seitens des Klägers der Sofort austausch der eingesetzten Verpackung erfolgt. Die Rechtslage sei anders, wenn der Kläger nicht im Sofort austausch Leergut erhalte; gewährleiste der Verklagte einen solchen nicht, sei er zur Zahlung des Leerguttransports verpflichtet. Daß der Verklagte bis Oktober 1985 auch bei Sofort austausch den Transport des Leergutes bezahlt hat, ändere nichts an dieser Rechtslage.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers, mit der er sich gegen die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts gewandt hat, daß sein Leergut keine Leihverpackung sei und die LeihverpackungsAO keine Anwendung finde. Eine Vereinbarung über den Austausch von Verpackungsmitteln, wie sie § 1 Abs. 4 der LeihverpackungsAO für den Ausschluß ihres Geltungsbereichs voraussetze, liege nicht vor. Lediglich für das Jahr 1981 sei eine solche getroffen worden. Auch gebe es kein konkludentes Handeln, das auf eine solche Vereinbarung schließen lasse. Außerdem sei der Zug-um-Zug-Austausch nicht immer äquivalent gewesen.

Die Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat richtig erkannt, daß es für den vom Kläger erhobenen Anspruch keine rechtliche Grundlage gibt. Er kann seinen Anspruch weder aus der Preisliste 2 zur AO Nr. Pr. 122 noch aus der LeihverpackungsAO herleiten. Nach den preisrechtlichen Bestimmungen (Ziff. 8 der Preisliste 2) ist die Kostenpflicht des Sammlers als Lieferer und des VEB Sekundärrohstofffassung als Empfänger für die mit der Anlieferung des Rücklaufbehälterglases zusammenhängenden Leistungen geregelt. Aus der darin festgelegten Pflicht des Empfängers, Transportkosten zu tragen, ist nicht abzuleiten, daß damit auch die Kosten des Rücktransports von Verpak-

kungsmitteln erfaßt sind. Für die Anwendung der Ziff. 9 Satz 4 der Preisliste 2, die in grundsätzlicher Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 der LeihverpackungsAO steht, wonach Leihverpackung auf Kosten des Empfängers an den Lieferer zurückzusenden ist, bietet der vorliegende Sachverhalt keine Grundlage, weil nach § 1 Abs. 4 der LeihverpackungsAO die Regelungen über die Leihverpackung nicht gelten, wenn ein sofortiger Austausch vereinbart wird.

Der in diesem Zusammenhang vom Kläger erhobene Einwand, der praktizierte Austausch sei nicht vereinbart worden, geht fehl. Bei dem über längere Zeit währenden und sinnvollen sofortigen Austausch ist von einer vorliegenden Vereinbarung durch konkludentes Handeln auszugehen, auch wenn über die Bezahlung des Rücktransports keine übereinstimmenden Auffassungen zwischen den Prozeßparteien bestanden. Eine Berufung auf eine fehlende Vereinbarung würde Rechtsmißbrauch gemäß § 15 ZGB darstellen, weil die Verweigerung, eine Vereinbarung über den sofortigen Austausch der Verpackungsmittel auf der Grundlage des geltenden Rechts zu schließen — also ohne Übernahme der Kosten des Rücktransports durch den Verklagten —, nur darauf hinausliefe, aus Gründen des persönlichen Vorteils Transportkapazitäten bewußt nicht rationell auszunutzen und damit volkswirtschaftliche Nachteile auszulösen.

Soweit der Kläger geltend macht, daß nicht nur ein sofortiger Austausch erfolge und der Austausch sich auch nach Art und Menge nicht immer vollständig decke, ist das auf die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Einfluß, weil gesonderte Rückführungen von Verpackungsmitteln vom Verklagten an den Kläger vom Verklagten bezahlt werden.

§ 4 GVG; § 34 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345).

Für eine Klage auf Feststellung, daß zwischen der Deutschen Post und einem Bürger ein Teilnehmerverhältnis hinsichtlich eines bestimmten Fernsprechan schlusses besteht, ist der Gerichtsweg nicht zulässig.

BG Erfurt, Urteil vom 25. August 1987 — BZB 84,87.

Die Klägerin hat gegen die Deutsche Post — Post- und Fernmeldeamt G. — Klage erhoben und beantragt festzustellen, daß zwischen den Prozeßparteien hinsichtlich des Telefonanschlusses Nr. 325 in T. ein Teilnehmerverhältnis besteht. Sie hat dazu im wesentlichen vorgetragen; Der Telefonanschluß Nr. 325 gehöre seit etwa 1910 zu dem Hausgrundstück, dessen Eigentümerin sie durch Erbschaft wurde. Als Erbin sei sie auch in das Teilnehmerverhältnis bezüglich des Telefonanschlusses eingetreten. Daß das Grundstück in der Folgezeit durch verschiedene Pächter genutzt worden sei, die auch im Telefonbuch eingetragen gewesen seien, ändere daran nichts. Da aber der gegenwärtige Nutzer versuche, ihr den Fernsprechan schluß zu entziehen, sei Feststellungsklage geboten.

Das Kreisgericht hat die Klage durch Urteil abgewiesen. Es ist von der Zulässigkeit des Gerichtsweges ausgegangen und hat im übrigen ausgeführt: Die Klägerin habe nie einen Antrag auf Übertragung des Teilnehmerverhältnisses gestellt, und deshalb sei die Klage nicht gerechtfertigt. Mit Genehmigung der jeweiligen Anträge der Pächter auf Übertragung der Fernsprecheinrichtung sei mit diesen ein Teilnehmerverhältnis zustande gekommen.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Rechtsauffassung des Kreisgerichts, daß für den Klageantrag der Gerichtsweg zulässig sei, kann nicht gefolgt werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345) können Bürger Ansprüche gegen die Deutsche Post bei staatlichen Gerichten geltend machen, soweit in § 34 Abs. 2 des Gesetzes nichts anderes geregelt ist.

Der Feststellungsantrag der Klägerin beinhaltet keine gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche gegen die Deutsche Post. Die Klägerin begehrt mit ihrer Feststellungsklage